



Merkblatt für die Bewilligung zur Benutzung der öffentlichen Allmend

A) Gesetzliche Grundlagen und allgemeine Bedingungen

1. Gestützt auf SS 80 ff der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz, SS 36 + 37 des Strassenreglements und S 9 des Polizeireglements der Stadt Liestal ist die Benutzung von öffentlichem Areal (Strassen, Plätze, Wege, Trottoirs etc.) für Bauinstallationen, Abladen und Lagern von Baumaterialien etc. nur mit einer Bewilligung (Allmendbewilligung) und unter verschiedenen Auflagen gestattet. Zusätzlich wird auf die übrigen Bestimmungen (Nachtruhestörung, Umweltschutz, etc.) im Polizei- und Strassenreglement verwiesen.
2. Allmendbewilligungen werden durch den Bereich Tiefbau der Stadt Liestal schriftlich und befristet erteilt.
3. Für das kurzfristige (bis zu 1 Wochentag) Benützen der Allmend genügt das Einholen einer mündlichen Bewilligung bei der Abteilung Logistik der Stadt Liestal (Tel. 061 927 52 82). Für kurzfristige Bewilligungen wird keine Bewilligungsgebühr erhoben.
4. Allmendbenutzungen von mehr als 1 Tag bedürfen einer schriftlichen Bewilligung. Die Gebühren werden gemäss Anhang I zur Verordnung über die Veranstaltungen und die Benützung von Allmendareal (ESL 700.15) erhoben. Diese betragen:
 - Bewilligungsgebühr CHF 50.00
 - Gebühren Allmendareal CHF 1.00 / Woche pro m²
 - Parkfelder (für bauliche Nutzung, Umzüge, etc.) ab 2. Tag CHF 10.00 pro Parkplatz und Tag
5. Die Allmendbenutzung darf erst nach Vorliegen der entsprechenden Bewilligung erfolgen.
6. Gesuche für jegliche Art von Veranstaltungen, kurzfristige Strassensperrungen, Handwerkerparkkarten und Zufahrtsbewilligungen sind zu richten an:
Stadt Liestal, Sicherheit, Rathausstr. 36, 4410 Liestal oder sicherheit@liestal.ch (Tel. 061 927 52 18).
7. Die „Bedingungen und Vorschriften bei Benutzung der Allmend“ der Stadt Liestal sind einzuhalten.

B) Anforderungen

1. Für eine Allmendbewilligung sind folgende Unterlagen einzureichen (1fach Digital):
 - a) Ein vollständig ausgefülltes Gesuchsformular.
 - b) Situationsplan mit sämtlichen Angaben zu der beanspruchten Fläche (inkl. allen Massen etc.).
2. Grundsätzlich ist die Gesamtfläche aller Beanspruchungen (inkl. Mulden, Silos, Kran, Umschlagplatz, etc.) anzugeben, damit eine Gesamtbewilligung erteilt werden kann und mehrmalige Bewilligungsgebühren vermieden werden.
3. Im Ortskern sind sämtliche Unterhalts- und Renovationsarbeiten an den Fassaden bewilligungspflichtig. Es ist deshalb anzugeben, zu welchem Zweck ein Gerüst aufgestellt oder eine Bauplatzinstallation benötigt wird.
4. Verlängerungen von Allmendbenutzungen sind nach vorgängiger Absprache möglich, müssen aber vor Ablauf der gültigen Bewilligung beantragt werden.
5. Nach erfolgter Räumung der Allmend muss dies dem Bereich Tiefbau der Stadt Liestal schriftlich gemeldet werden. Dieser kann eine entsprechende Abnahme der Allmend verlangen.

C) Eingabe

1. Entsprechende Gesuche sind schriftlich an die Stadt Liestal Tiefbau (Abt. Logistik) Nonnenbodenweg, 4410 Liestal, oder an logistik@liestal.ch einzureichen (Unterlagen gem. Buchstabe B).
2. Schriftliche Gesuche werden i.d.R. innerhalb einer Woche bearbeitet.
3. Für weitere Auskünfte oder einen Augenschein steht Ihnen der Bereich Tiefbau, Abteilung Logistik (logistik@liestal.ch oder Tel. 061 927 52 82) gerne zur Verfügung.

Stadt Liestal Tiefbau / Logistik
Liestal, Februar 2025